

Hinweise zur barrierefreien Fassung bei Kino- und Fernsehproduktionen

Laut der Richtlinie D2 § 10 des FFG bzw. § 5 der Richtlinie des DFFF müssen alle Antragsteller auf Produktionsförderung bei

- FFA
- DFFF
- BKM

für ihre Filme eine barrierefreie Version (deutsche Audiodeskription, deutsche Untertitel) erstellen. Ob eine barrierefreie Fassung zu Ihrem Film erstellt (und eingelagert) werden muss, ist in Ihrem Fördervertrag festgelegt bzw. kann mit Ihrer Fördereinrichtung abgestimmt werden.

Die barrierefreien Elemente müssen frei zuschaltbar sein.

Die Forderung nach Barrierefreiheit der digitalen Kinoformate ist dann erfüllt, wenn die Untertitel für Hörgeschädigte und die Audiodeskription für Sehbehinderte gemäß den entsprechenden SMPTE-Standards Teil des DCDM bzw. DCP sind. Untertitel sind als XML-File(s) zu übergeben.

Die Forderung nach Barrierefreiheit der TV-Formate ist dann erfüllt, wenn die Untertitel für Hörgeschädigte und die Audiodeskription für Sehbehinderte den in den Technischen Richtlinien zur Herstellung von Fernsehproduktionen für ARD, ZDF und ORF aufgestellten Regeln entsprechen.